

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

67 (8.11.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 8. November 1882.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>Allgemeine Verfügungen:</p> <p>Nr. 66458. R. Buchführung der Bezirksbahningenieure.</p> <p>Nr. 66910. B. Dienstanweisung für Bahn- und Weichenwärter.</p> <p>Sonstige Bekanntmachungen:</p> <p>Nr. 66733. B. Winterfahrplan 1882/83.</p> <p>Nr. 66025. G.D. Freikarten.</p> <p>Nr. 65882. B. Personenverkehr Mannheim-Mainz.</p> <p>Nr. 65747. B. Sächsisch-Südwestdeutscher Verband.</p> <p>Nr. 65874. B. Druck und Verkauf von Frachtbriefformularen.</p> <p>Nr. 66010. B. Rheinisch-Westfälisch-Badischer Verkehr.</p> <p>Nr. 66168. B. Beförderungsvorschriften für den Winterdienst 1882/83.</p> <p>Nr. 66488. B. Rheinisch-Westfälisch-Pfälzischer Verkehr.</p> | <p>Nr. 66556. B. Dester.-Ungar.-Süddeutsch-Französl. Verkehr.</p> <p>Nr. 66642. B. Rheinisch-Westfälisch-Württemberg. Verkehr.</p> <p>Nr. 66713. B. und Nr. 66802. B. Betriebsförderung.</p> <p>Nr. 66816. B. Dester.-Ungar.-Schweizer.-Südbad. Verkehr.</p> <p>Nr. 67339. B. Süddeutsch-Französlischer Verkehr.</p> <p>Nr. 65732. B. Benützung fremder Güterwagen.</p> <p>Nr. 65736. B. Ersatz-Stücke für launfähig gewordene fremde Wagen.</p> <p>Nr. 65871. B. Biertransportwagen.</p> <p>Nr. 66171. B. Benützung fremder Güterwagen.</p> <p>Nr. 66172. B. Cisternenwagen.</p> <p>Nr. 66146. G.D. u. Nr. 66486. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen.</p> <p>Aufgefundenes Geld.</p> |
|--|---|

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 66458. R. Die Buchführung der Bezirksbahningenieure über die baulichen Ausführungen und über Verwendung von Krediten für bauliche und andere Zwecke betreffend.

Die aus früher maßgebenden Verfügungen in den §. 3 der Vorschriften über die Buchführung der Bezirksbahningenieure vom 3. Oktober 1882 (Verordnungs-Blatt Nr. 60) herüber genommene Vorschrift, wornach die Verwendungsbücher durch den Bezirksbahningenieur oder durch dessen organisationsmäßigen Stellvertreter eigenhändig zu führen sind, wird im Hinblick auf den großen Umfang dieser Bücher dahin abgeändert, daß die Einträge in diese Bücher auch durch das den Bezirksbahningenieuren beigegebene verpflichtete Dienstpersonal geschehen dürfen.

Karlsruhe, den 2. November 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Gmelin.

Nr. 66910. B. Dienstanweisung für die Bahn- und Weichenwärter betreffend.
Zur Herbeiführung der Uebereinstimmung mit der durch Erlass vom 12. Oktober d. J.

Nr. 61221. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 61) bekannt gegebenen Aenderung des Schlusssatzes von §. 7 der Instruktion über die Leitung und Ueberwachung des Eisenbahnfahrdienstes müssen in §. 23 Absatz 2 der Dienstabweisung für die Bahn- und Weichenwärter die Worte:

„wobei zu beachten ist, daß Güterzüge schon 10 Minuten vor der fahrplanmäßigen Zeit erwartet werden müssen“

in Wegfall kommen.

Eine bezügliche Lektur, für deren alsbaldiges Einkleben in die Dienstabweisungen zu sorgen ist, wird den Bezirksstellen k. H. zugehen.

Karlsruhe, den 3. November 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Schupp.

Sonstige Bekanntmachungen.

Curswesen.

Nr. 66733. B. Im Curs-Buch für den laufenden Winterdienst sind in einem Theile der ersten Auflage auf den Seiten 16 und 17 bei den Zügen 27a und 46a nach der Bemerkung „Sonntags und Feiertags“ die Worte „im Oktober und Mai“ weggeblieben.

Die betreffenden Exemplare sind entsprechend zu ergänzen.

Freikarten.

Nr. 66025. G.D. Dem Reichstagsabgeordneten für den 4. Wahlkreis des Großherzogthums Hessen, Fabrikant und Chemiker Büchner in Pfungstadt ist die Eisenbahnfreikarte Nr. 8342 abhanden gekommen und wird dieselbe hiermit für ungültig erklärt. Dem genannten Abgeordneten ist eine andere mit der Nummer 8402 versehene Freifahrtkarte zugestellt worden.

Hiervon werden die diesseitigen Dienststellen zur Instruktion des Wagenaufsichtspersonals sowie zu allenfallsiger weiterer Maßnahme in Kenntniß gesetzt.

Personenverkehr.

Nr. 65882. B. Nach getroffener Vereinbarung werden vom 1. November d. J. an für den Verkehr von Stationen der Eisenbahndirectionsbezirke Köln (linksrheinisch), Köln (rechtsrheinisch) und Elberfeld, sowie von linksrheinischen Stationen der Hessischen Ludwigsbahn nach Badischen und

Württembergischen Stationen via Mannheim Billete ausgegeben, welche nach Wahl des Reisenden über Worms-Ludwigshafen oder über Lampertheim benützt werden können. Diese Billete erhalten einen Controlcoupon, welcher bei der Fahrt über Ludwigshafen vor dieser Station, bei der Fahrt über Lampertheim vor letzterer Station durch den Schaffner abgenommen wird.

Neben diesen Billeten bleiben die besonderen Billete für diesen Verkehr über Darmstadt bestehen.

Die Dienststellen erhalten hiervon zur etwaigen Auskunftsertheilung mit dem Bemerkten Kenntniß, daß obige Vereinbarung vorläufig nur für die Verkehrsrichtung nach Baden und Württemberg in Kraft tritt, während es für den Verkehr in umgekehrter Richtung bis auf Weiteres bei dem seitherigen Zustand verbleibt.

Güterverkehr.

Nr. 65747. B. Zum Sächsisch-Südwestdeutschen Tarifheft Nr. 2 ist mit Gültigkeit vom 1. November l. J. der Nachtrag III ausgegeben worden, welcher den betreffenden diesseitigen Uebergangsstationen k. H. zugeht.

Nr. 65874. B. Zum Druck und Verkauf von mit dem Badischen Stempel versehenen Eisenbahnfrachtbriefen wurde die Firma Ernst Stieß in Karlsruhe ermächtigt.

In der Dienstabweisung I zum internen Gütertarif ist hiervon Notiz zu nehmen.

Nr. 66010. B. Zum Heft 5 des Rheinisch-Westfälisch-Badischen Gütertarifs vom 1. Juli l. J. ist ein Ergänzungsblatt, Frachtsätze für neu aufgenommene Stationen der Aachen-Zülicher Eisenbahn einerseits und den diesseitigen Stationen Eberbach, Friedrichsfeld, Heidelberg, Mannheim und Schwesingen andererseits, sowie neue Instradierungsvorschriften für letztere Stationen enthaltend, mit Wirkung vom 1. November l. J. zur Ausgabe gelangt, welches den beteiligten Dienststellen k. H. zugehen wird.

Nr. 66168. B. Auf der Strecke Neckargemünd-Neckarelz darf fortan Zug 52 nur Güterwagen nach und über Neckargemünd und Zug 59 nur solche nach und über Neckarelz führen. In den Beförderungsvorschriften Seite 39 und 40 ist hievon Vormerkung zu machen.

Nr. 66488. B. Zu den Instradierungsvorschriften für den Rheinisch-Westfälisch-Pfälzischen Güterverkehr ist mit Gültigkeit vom 1. November l. J. der Nachtrag III erschienen, welcher den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen wird.

Nr. 66556. B. Die mit Verfügung Nr. 50285. B. im Verordnungs-Blatt Nr. 49 vom l. J. diesseits auf den 1. September eingeführten Nachträge zu den Oesterreichisch-französischen Gütertarifen sind seitens der Oesterreichischen Bahnverwaltungen erst auf den 1. d. M. in Kraft gesetzt worden.

Es ist daher auf der Titelseite der Nachträge der Termin des Gültigkeitsbeginns abzuändern in: 10. November 1882. Im 2. Nachtrage zu Theil III der Tarife ist außerdem S. 5 der Frachtsatz Wien-Paris in 62,10 Frcs. zu berichtigen und dabei zu bemerken, daß derselbe auf alle Artikel des Ausnahmetarifes Nr. 14 Anwendung findet; ferner S. 8 der Inhalt der Ziffer VII (betreffend Tabaktransporte von Budapest) zu streichen.

Nr. 66642. B. Zum Rheinisch-Westfälisch-Württembergischen Kohlentarif vom 1. August 1882 ist der I. Nachtrag mit Gültigkeit vom 1. November l. J. ausgegeben worden. Derselbe wird den beteiligten Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 66713. B. Die Verbandsstationen werden darauf aufmerksam gemacht, daß während der Dauer der Verkehrsstörung auf der Alßöld-Fiumaner Bahn (bei Station

Esseg) die directen Frachtsätze der Getreide-Ausnahmetarife vom 20. September l. J. des Süddeutschen Verbands (Verkehr mit Oesterreich-Ungarn), sowie des Oesterreich-Ungarisch-Schweizerisch-Südbadischen Verkehrs gewahrt bleiben, indem der Verkehr über die Hilfsroute Budapest-Kelenföld geleitet wird. Das wegen der Leitung der Sendungen über diese Hilfsroute Erforderliche wird seitens der Dienststellen der Oesterreichisch-Ungarischen Bahnen veranlaßt; es sind deshalb die in den Instradierungsvorschriften für den Verkehr mit der Alßöld-Fiumaner Bahn vorgezeichneten Routenbezeichnungen auf den Frachtkarten zu diesbezüglichen Sendungen auch fernerhin unverändert vorzuschreiben.

Nr. 66802. B. In Folge der durch elementare Ereignisse herbeigeführten Unterbrechung des Betriebes auf der Brenner Bahn und einigen Linien der oberitalienischen Bahnen ist eine Verkehrsstockung eingetreten.

Für die Dauer dieser Verkehrsstockung hat die Verwaltung der oberitalienischen Bahnen die Verantwortlichkeit für etwaige Ueberschreitung der reglementarischen Lieferfristen abgelehnt.

Nr. 66816. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 55873 B. (Verordnungs-Blatt Nr. 55 vom l. J.) zur Einführung gebrachten Oesterreichisch-Ungarisch-Schweizerisch-Südbadischen Getreide-Tarif vom 20. September l. J. sind mit Gültigkeit vom 20. Oktober l. J. neue Instradierungsvorschriften herausgegeben worden, welche den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen werden.

Durch dieselben werden die bezüglichen Instradierungsvorschriften vom 20. September l. J. aufgehoben.

Nr. 67339. B. Mit Wirkung vom 15. d. M. wird in den Ausnahmetarif Nr. 4 (Holz) des Süddeutsch-Französischen Verbands-Gütertarifs ein directer Frachtsatz
Freiburg i. B.
Chaumont (Frz. Ostb.) aufgenommen.

Derselbe beträgt 13,40 Fcs. für die t.

Materialfachen.

Nr. 65732. B. Auf Veranlassung der Eigenthumsverwaltung wird hiermit bestimmt, daß die Kohlenwagen Serie H der Dux-Bodenbacher Eisenbahn bis auf Weiteres nur mit den im §. 5 al. 1 des Vereins-

Wagen-Regulativs vorgeesehenen Beschränkungen benützt werden dürfen.

Nr. 65736. B. Nach den Bestimmungen im §. 24 al. 3 des Vereins-Wagen-Regulativs ist der Transport von Ersatzstücken für lausunfähig gewordene Wagen, wenn es sich um Ueberschreitung einer Sollgrenze handelt, auf dem Wege der Hintour des Wagens, welcher von der requirirenden Verwaltung zu bezeichnen ist, im Uebrigen auf dem kürzesten Wege zu bewirken.

Da nach einer Mittheilung der geschäftsführenden Direction des Vereins diese Bestimmung im Allgemeinen nicht selten unbeachtet bleibt und dadurch die Ausführung der bezüglichen Requisitionen wesentlich erschwert und verzögert wird, so sehen wir uns veranlaßt, den Dienststellen, insbesondere den Gr. Bezirksmaschineningenieuren und der Gr. Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, die besagte Vorschrift zur pünktlichen Befolgung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Nr. 65871. B. Der mit der Firma H. T. Böttinger in Würzburg abgeschlossene Vertrag, die miethweise Ueberlassung der Badischen gedeckten Güterwagen Nr. 6885, 6886 und 6887 zu dessen Bierversendungen nach und über Baden betreffend (siehe Verordnungs-Blatt vom 1. J., Seite 135) ist in Folge eingetretener Geschäftsänderung auf Antrag der Betheiligten auf die Gesellschaft „Brauhaus Würzburg“ übertragen worden.

Die an den Wagen angebrachte Firmenbezeichnung bleibt indessen bis auf Weiteres unverändert.

Nr. 66171. B. Auf Veranlassung der Eigenthums-Verwaltung wird die mit Verfügung Nr. 58387. B. vom 1. J. (Verordnungs-Blatt Seite 213) bezüglich der Benützung der gedeckten Güterwagen und der Kohlenwagen der Oesterreichischen Nordwestbahn und Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn angeordnete Beschränkung hiermit wieder aufgehoben.

Nr. 66172. B. Der Chemischen Fabrik vormals Hofmann und Schoetensack in Ludwigshafen ist zum Säuretransport von Rheinau nach Ludwigshafen von der Pfalzbahn ein weiterer Wagen (Pfalz-Bahn Nr. 6627) zugetheilt worden, auf welchen die für die Behandlung der Cisternenwagen maßgebenden Bestimmungen gleichfalls in Anwendung zu kommen haben.

Auf Seite 8 der Dienstweisung Nr. 1 für den internen Güterverkehr ist hiervon Vormerkung zu machen.

Mittheilungen.

Nr. 66146. G.D. Die R. K. Militärbahn Banjaluka-Doberlin ist in den Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen aufgenommen worden.

Nr. 66486. B. Von der im Bau begriffenen Bahnlinie Thorn-Graudenz-Marienburg wird am 1. November l. J. die 33,3 km lange, dem Eisenbahnbetriebs-Amt Thorn zu unterstellende Theilstrecke Culmsee-Graudenz mit den Stationen Culmsee, Wroglawken (Kreuzungsstation), Kor-natowo, Gottersfeld (Haltestelle), Mischke (Kreuzungsstation) und Graudenz dem öffentlichen Verkehr übergeben; am gleichen Tage wird von der im Bau begriffenen Bahnlinie Gölbenboden-Mohrungen-Allenstein die 39,8 km lange, dem Betriebs-Amt Danzig unterstellte Theilstrecke Gölbenboden-Mohrungen mit den Stationen Gölbenboden, Br. Holland, Neuendorf (Kreuzungsstation), Grünhagen (Haltestelle), Maldeuten, Bestendorf (Haltestelle) und Mohrungen dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Ausgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 29. oder 30. September an einem Billetschalter der Station Mannheim der Betrag von 2 Mk;
- am 20. October im Bereiche des Bahnhofes Freiburg der Betrag von 5 Mk;
- am 22. October im Bereiche des Bahnhofes Basel der Betrag von 20 Fres.;
- am 26. October im Bereiche des Bahnhofes Heidelberg der Betrag von 4 Mk. 71 Pf.